

Stadtbetriebe Ahrensburg • Bünningstedter Str. 40 b • 22926 Ahrensburg

Finanzamt Stormarn
Berliner Ring 25
23843 Bad Oldesloe

Bereich	Werkleitung
Kontakt	Henning Wachholz
Telefon	0 41 02 / 23 90 – 30
Fax	0 41 02 / 23 90 - 33
e-mail	wachholz@stadtbetriebe-ahrensburg.de
Datum	28.09.2016

ab 29.09.16

Anfrage zur Umsatzsteuerpflicht nach geltendem Recht
Hier: Annahme von Fettabscheiderinhalten auf der Kläranlage Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtbetriebe Ahrensburg mit den beiden Betriebszweigen Stadtentwässerung und Bauhof sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen geführt.

Gemäß Betriebssatzung kann der Eigenbetrieb alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Derzeit wird für keine Leistung, die die Stadtbetriebe erbringen, eine Umsatzsteuer erhoben.

Im Zuge der Neuregelung des § 2b UStG erfolgt aktuell seitens der Stadt Ahrensburg einschließlich des Eigenbetriebes eine Bestandsaufnahme aller Leistungen, die erlöswirksam sind und gleichzeitig nicht hoheitlich zu erbringen sind. Diese Bestandsaufnahme wird vermutlich erst in einigen Monaten vollständig abgeschlossen sein.

Momentan ist jedoch davon auszugehen, dass die Stadt Ahrensburg von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, die nach bisherigem Recht geltenden Regelungen bis zum 01.01.2021 anwenden zu können (Abgabe einer „Optionserklärung“ beim Finanzamt bis zum 31.12.2016).

Das vom Bundesministerium der Finanzen angekündigte Anwendungsschreiben zu § 2b UStG steht noch aus. Im Zuge der o.g. Bestandsaufnahme stellt sich mir jedoch aktuell die Frage, ob durch den folgenden Sachverhalt bereits **nach geltendem Recht** eine Umsatzsteuerpflicht für die Stadtbetriebe Ahrensburg anzunehmen ist:

Für die Kläranlage Ahrensburg ist die Annahme von Fettabscheiderinhalten/Kofermenten seit Jahren Teil des Betriebs-/Reinigungsprozesses. Hierfür existiert eine spezielle Annahmestation. Der Betriebsprozess wird durch die Annahme wirtschaftlich verbessert.

L:\Wachholz\Anschreiben\2016 09 28, Finanzverwaltung BO, Anfrage zur Umsatzsteuerpflicht.doc

Seite 1/2

Stadtbetriebe Ahrensburg

Gläubiger-ID: DE88 SEA 00000155913
Kommunaler Eigenbetrieb
www.stadtbetriebe-ahrensburg.de
Werkleiter: Henning Wachholz

Bauhof
Kurt-Fischer-Str. 9
22926 Ahrensburg
Tel. 04102/2219-0

Stadtentwässerung
Bünningstedter Str. 40 b
22926 Ahrensburg
Tel. 04102/2390-0

Bankverbindung Sparkasse Holstein
BIC: NOLADE21HOL
IBAN: DE24 2135 2240 0090039390
Kto: 90 039 390 BLZ: 213 522 40

Insbesondere wird durch eine erhöhte Erzeugung von Faulgas und anschließender Verstromung im betriebseigenen Blockheizkraftwerk der Stromeinkauf auf der Kläranlage erheblich reduziert. Hierdurch wird wiederum eine Senkung der Abwassergebühren erreicht.

Für die Annahme und ordnungsgemäße Reinigung/Entsorgung der Fettabscheiderinhalte/Kofermente wird derzeit ein Entgelt von 5,- € bis 10,- € je m³ erhoben. Der Entgeltsatz beruht auf der Basis von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den entsprechenden Anliefer-/ Entsorgungsfirmen, wobei die jeweiligen Liefermengen vertraglich nicht festgeschrieben sind. Der zuvor genannte Entgeltsatz ist nicht in der Ahrensburger Gebührensatzung hinterlegt. Die jährlichen Erlöse aus diesem Bereich lagen in den vergangenen 10 Jahren etwa zwischen 20 T€ und 30 T€. Diese sind jedoch seit dem Jahr 2013 deutlich angestiegen und lagen im vergangenen Jahr bei insgesamt rd. 89 T€. Für das laufende Jahr werden die Erlöse etwa in der gleichen Größenordnung wie im vergangenen Jahr prognostiziert, wobei die Tendenz der gelieferten Mengen leicht rückläufig ist. Eine deutliche Steigerung der aktuellen Liefer-/Annahmemengen ist nach derzeitigem Ausbauzustand der Ahrensburger Kläranlage (50.000 EW) prozessbedingt nicht möglich.

Bislang sind die Stadtbetriebe Ahrensburg davon ausgegangen, dass die Annahme und ordnungsgemäße Reinigung/Entsorgung von Fettabscheiderinhalten/Kofermenten ein gemeinsames öffentliches Interesse darstellt und hierdurch keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Zudem sind den Stadtbetrieben keine anderen Kläranlagenbetreiber bekannt, bei denen für diese Leistung eine Umsatzsteuer erhoben wird.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes bitte ich Sie um Mitteilung, ob die Erlöse aus der zuvor beschriebenen Leistung einer Umsatzsteuerpflicht nach geltendem Recht unterliegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Wachholz